

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Nr 72.

Freitag, den 17. September

1875.

Verordnung, den den Gemeinden aus Anlaß des Krieges 1870/71 für Gewährung von Naturalquartier erwachsenen baaren Aufwand betreffend; vom 3. September 1875.

Nachdem das Gesetz vom 28. März 1872 den Gemeinden eine Vergütung für das aus Anlaß des Krieges 1870/71 gewährte Naturalquartier aus Landesmitteln bewilligt hat, ist durch Reichsgesetz vom 23. Februar 1874 in § 2 unter 1 anderweit bestimmt worden, daß Vergütung erfolgt:

für die Gewährung von Naturalquartier nach dem Servistatise, welcher dem Bundesgesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 beigelegt ist.

Außerdem soll denjenigen Gemeinden, welche für Quartierleistungen mehr als das Doppelte der einfachen Servisvergütung baar angewendet haben, der Aufwand, welcher das Doppelte des Servises übersteigt — höchstens jedoch bis zum Betrage der einfachen Servisvergütung — erstattet werden.

Mit Rücksicht darauf, daß aus Landesmitteln zum Theil bereits höhere, als die hier vom Reiche gewährten Vergütungen bewilligt worden sind, stehen auf Grund von § 4 des gedachten Reichsgesetzes die nach letzterem für Naturalquartier zu liquirenden Beträge, insoweit sie in denjenigen entfallen sind, welche aus der Landescaße bezahlt worden, der letzteren zu. Zur Feststellung dieser Beträge bedarf das Kriegsministerium von sämtlichen Gemeinden, insofern sie zu Quartierleistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes während der mobilen Periode 1870/71 herangezogen worden sind, und soweit sie Servisentschädigungen aus Landesmitteln empfangen haben, einer Zusammenstellung des ihnen für Gewährung von Naturalquartier erwachsenen baaren Aufwandes. Die betreffenden Gemeinden werden hierdurch veranlaßt, Liquidationen aufzustellen und spätestens bis zum 1. November a. c. an die zuständigen Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden und Leipzig an die zu Beforgung der Militär-Angelegenheiten nach § 9 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G. u. V. H. S. 277) mit besonderem Auftrage versehenen Beamten der Kreisauptmannschaft — in Dresden, Regierungsrath von Harmann, in Leipzig, Regierungsrath Wittgenstein, — für die Stadt Chemnitz an die dasige Amtshauptmannschaft, sowie in den Schönburg'schen Reichsherrschaften an die königliche Verwaltungs-Commission zu Glauchau einzureichen. Wenn die ebengenannten Behörden die Ueberzeugung gewonnen haben, daß von sämtlichen Gemeinden, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1872, Entschädigungen empfangen haben, die verlangten Liquidationen eingegangen sind, haben dieselben die Letzteren nach vorgängiger Prüfung mit der erforderlichen Bescheinigung zu versehen und demnächst bis zum 1. December a. c. an das Kriegsministerium einzusenden.

Dresden, am 3. September 1875.

Finanzministerium.
Fhr. von Griesen.

Kriegsministerium.
von Fabricé.

Der bis gegen Ende vorigen Monats in Rothschönberg als Obstplücker beschäftigt gewesene **Friedrich August Riedel** aus Weierfeld bei Schwarzenberg hat sich auf eine wider ihn hier erstattete Anzeige zu verantworten. Da sein dormaliger Aufenthalt hier nicht bekannt, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich behufs seiner Vernehmung binnen vier Wochen und längstens

den 18. October 1875

an untengezeichneter Gerichtsstelle persönlich einzufinden, oder doch bis dahin seinen Aufenthalt anher anzuzeigen. Alle Criminal- und Polizeibehörden ersucht man, den p. Riedel im Betretungsfalle auf diese Verladung aufmerksam zu machen und den Erfolg anher mitzutheilen.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 15. September 1875.

In Interimsverwaltung:
Dr. Gangloff, Assessor.

Die auf den 1. October d. J. angesetzte Versteigerung der zu dem überschuldeten Nachlasse des Mühlenbesizers Johann Gottfried Schüke in Kleinschönberg gehörigen Grundstücke Fol. 24, 45 und 46 des Grund- und Hypothekenbuches für letztgedachten Ort **findet bis auf Weiteres nicht Statt**, was hiermit bekannt gemacht wird.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 15. September 1875.

In Interimsverwaltung:
Dr. Gangloff, Assessor.

Tagesgeschichte.

Wilsdruff, am 13. September 1875.

Das Resultat der am Dienstag stattgefundenen Landtagswahl in unserer Stadt war nach Auszählung der Stimmen folgendes: Abv. Blüher in Freiberg erhielt 87 Stimmen, Oberforstrath Judeich 90 Stimmen, von den letzteren aber 10 wegen nicht ganz genauer Bezeichnung einstweilen von der Wahldeputation beanstandet wurden und erst nach eingezogener genauer Erkundigung von derselben für richtig befunden worden sind, und sonach der Oberforstrath Judeich hier den Sieg über Abv. Blüher davon trug; ganz anders war das Resultat in Freiberg, wo Abv. Blüher 759, Oberforstrath Judeich nur 402 Stimmen erhielt, in Tharandt aber, wie auch nichts anders

zu erwarten war. Oberforstrath Judeich 183, Abv. Blüher aber nur 2 Stimmen erhielt. Das Gesamtergebnis nach unserer Berechnung also so lautet:

Freiberg	Abv. Blüher 759 St.	Oberforstrath Judeich 402 St.
Tharandt	" " 2 "	" " 183 "
Wilsdruff	" " 87 "	" " 90 "

Sa. 848 St.

Sa. 675 St.

sonach Herr Abv. Stadtrath Blüher in Freiberg mit 173 Stimmen Majorität über Herrn Oberforstrath Judeich in Tharandt den Sieg davon getragen hat. Mögen sich nun die Parteien einigen in dem Wunsche, daß der neue Vertreter des Landes Wohl fördern helfe und speziell auch die Interessen seines Wahlkreises zu wahren suche.